

Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Minden vom 20.05.1997

Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadt Minden vom 20.05.1997 wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Nutzungs- und Verhaltensregeln

1. Durch die Einweisung wird **kein** Wohnmietverhältnis begründet.
2. In Obdachlosenunterkünften untergebrachte Personen sind verpflichtet, sich selbst laufend um die Anmietung bzw. Zuteilung einer Wohnung zu bemühen. Sie sind verpflichtet, die Obdachlosenunterkunft zu räumen, sobald ihnen Wohnraum anderweitig zur Verfügung steht oder gestellt wird.
3. Es dürfen nur die in der Einweisungsverfügung genannten Unterkunftsräume benutzt werden (einschl. vorhandener Gemeinschaftseinrichtungen). Eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugeteilten Unterkünfte sind untersagt.
4. Die Beherbergung von Gästen in den Unterkünften ist untersagt, sofern hierzu im Einzelfall keine Erlaubnis durch die Stadt erteilt ist.
5. In Obdachlosenunterkünften untergebrachte Personen und deren Gäste haben sich im Bereich der Obdachlosenunterkünfte so zu verhalten, daß andere Personen nicht mehr als unvermeidbar gestört, behindert oder belästigt werden.
6. In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr ist jede Betätigung verboten, die geeignet ist, die Nachtruhe anderer Personen zu stören, insbesondere das laute Spielen von Rundfunk- und Fernsehgeräten und anderen Musikinstrumenten.
7. In den Unterkünften und auf dem Unterkunftsgelände darf keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.
8. Haustiere dürfen nicht angeschafft werden.
9. Fahrräder und Kfz dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

II. Behandlung der Unterkünfte und Anlagen

1. Die Unterkünfte und ihre Einrichtungen sowie das Unterkunftsgelände sind pfleglich zu behandeln. Dazu gehört auch das regelmäßige und ausreichende Lüften der Unterkünfte, um die Bildung von Schimmelpilzen zu verhindern. Die Anlagen und Anpflanzungen auf dem Unterkunftsgelände dürfen nicht zerstört oder verunreinigt werden. Das gilt auch für die an das Unterkunftsgelände angrenzenden Privatgrundstücke.
2. An den Gebäuden und in den Unterkünften dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen, auf dem Gelände keine zusätzlichen Bauten (wie Schuppen, Garagen, Lauben, Ställe, Zäune usw.) errichtet werden. Die Errichtung neuer oder die Veränderung bestehender Feuerstätten ist nur mit Erlaubnis der Stadt gestattet. Unbenutzte Kaminöffnungen sind feuersicher zu verschließen.

3. Jede eigenmächtige Veränderung der elektrischen Anlagen ist verboten.
4. Außenantennen dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt angebracht werden.
5. Bei Frost sind frostgefährdete Wasserleitungen und die Wasseranschlüsse vor dem Einfrieren zu schützen.

III. Reinhaltung der Unterkünfte und Gemeinschaftsanlagen

1. Die Nutzungsberechtigten sind zur Säuberung und Instandhaltung der ihnen zugewiesenen Unterkünfte verpflichtet.
2. Die gemeinschaftlich zu benutzenden Anlagen und Einrichtungen, wie Hausflure, Treppen, Toiletten, Kellerflure, Hauseingang, Hofräume und Standorte der Abfallbehälter sind von allen Nutzungsberechtigten zu reinigen. Das Nähere regelt ein Reinigungsplan, der von der Stadt für das jeweilige Hausgrundstück bei Bedarf aufgestellt wird.
3. Gemeinschaftsküchen, -duschen, Waschräume und Trockenräume sind sofort nach jeder Benutzung zu reinigen und aufzuräumen.
4. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich anzuzeigen. Notwendig werdende Desinfektionen müssen geduldet werden.
5. Es ist nicht gestattet, in den gemeinschaftlich genutzten Räumen, Fluren, sanitären Anlagen usw. irgendwelche Gegenstände abzustellen.
6. Es ist verboten, auf den Fluren und im Treppenhaus Brennmaterialien zu zerkleinern, Teppiche, Kleider usw. auszuklopfen und Wäsche zu trocknen.
7. Abfälle, einschl. Küchenabfälle dürfen nur in die bereitgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden. Das gilt nicht für sperrige Abfälle, deren Abholung durch den Fachbereich 6 - Städt. Betriebe - oder eine von der Stadt beauftragte Entsorgungsfirma von den Nutzungsberechtigten selbst auf ihre Kosten beantragt werden muß.

IV. Haftung

1. Die Nutzungsberechtigten haften für alle angerichteten Schäden in den Unterkünften und den Gemeinschaftsanlagen. Sie haben solche Schäden, auch wenn sie von Dritten verursacht worden sind, unverzüglich anzuzeigen.
2. Zerbrochene Fensterscheiben müssen von den Benutzern der jeweiligen Unterkünfte auf eigene Kosten ersetzt werden.
3. Mutwillige Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt.

V. Pflichten bei Auszug aus der Unterkunft

1. Die Aufgabe der Obdachlosenunterkunft ist spätestens eine Woche vor dem Auszug anzuzeigen. Die Unterkunft ist nach Beseitigung etwaiger Mängel besenrein zu übergeben.
2. Zimmer- und Haustürschlüssel sind vollzählig zurückzugeben, anderenfalls hat der Unterkunftsbenutzer die Kosten für die Anbringung neuer Schlösser zu tragen.

VI. Aufsicht

1. Die Nutzungsberechtigten und ihre Gäste sind verpflichtet, den Anordnungen der Beauftragten des Bürgermeisters zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung in den Unterkünften nachzukommen.
2. Weitere Regelungen für einzelne Unterkunftsgebäude oder einzelne Benutzer/innen bleiben vorbehalten.

Minden, den 20.05.1997

Der Stadtdirektor

gez. Sieling

Änderungen:

Satzung vom	betroffene Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
29.06.2001	III und VI	06.07.2001	01.01.2002